

Merkblatt für Bewachungsunternehmer

Als Bewachungsunternehmen haben Sie die Vorgaben der Bewachungsverordnung (BewachV) zu beachten. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie **insbesondere** auf folgende Punkte aufmerksam machen:

- Zur Deckung von Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten durch den Gewerbetreibenden bzw. die in dessen Gewerbebetrieb beschäftigten Personen bei der Durchführung des Bewachungsvertrages entstehen, muss eine **Haftpflichtversicherung** i.S.d. § 6 BewachV abgeschlossen und aufrechterhalten werden.
- Alle **Mitarbeiter** mit Bewachungsaufgaben müssen nach § 9 BewachV
 - zuverlässig sein:
 - Sie sind vorher dem Landratsamt Augsburg unter Vorlage des IHK-Unterrichtungsnachweises bzw. der Sachkundeprüfung und einer Kopie des Personalausweises zu melden.
 - Der Nachweis über die erfolgreiche Überprüfung der Zuverlässigkeit wird vom Landratsamt Augsburg ausgestellt und ist aufzubewahren.
 - das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - entsprechend der §§ 1 ff BewachV unterrichtet sein (Selbständige, mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte sowie gesetzliche Vertreter einer Firma: 80 Unterrichtsstunden; Mitarbeiter: 40 Unterrichtsstunden)

Bei Kontrollgängen im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr, Bewachungen im Einlassbereich von Diskotheken sowie Schutz vor Ladendieben ist zusätzlich eine Sachkundeprüfung gem. §§ 5 a ff BewachV erforderlich.

Alternativ dazu werden auch die in § 5 bzw. § 5 d BewachV genannten Nachweise anerkannt.

 - Die Nachweise sind aufzubewahren.
 - Ausgeschiedene Mitarbeiter sind dem Landratsamt Augsburg jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres mitzuteilen.
- **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** Dritter dürfen nicht unbefugt offenbart werden (§ 8 BewachV).
 - Beschäftigte sind schriftlich dahingehend zu verpflichten.
- Der Wachdienst muss durch eine **Dienstanweisung** entsprechend § 10 der BewachV geregelt sein.
 - Beschäftigten ist ein Abdruck dieser Dienstanweisung auszuhändigen.
- Den Beschäftigten ist ein **Ausweis** nach § 11 BewachV auszuhändigen.
 - Der Gewerbetreibende hat ein Verzeichnis über die Ausweise zu führen.
- Weitere **Buchführungs- und Aufbewahrungspflichten** ergeben sich aus § 14 BewachV.
- Auf die Behandlung von **Waffen, Munition** und die Anzeigepflicht nach Waffengebrauch (§ 13 BewachV) wird hingewiesen.

Hinweis: In diesem Merkblatt werden nur die wichtigsten Vorschriften der BewachV angeführt. Zu beachten sind alle einschlägigen Vorschriften!